

RS Vwgh 1963/9/19 0806/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Hat ihr sachkundiger Vertreter in der Berufung keine zusätzlichen Beweisanträge gestellt oder Beweismittel vorgelegt, so kann die Partei sich jedenfalls nicht dadurch beschwert erachten, daß eine Aufklärung über die Möglichkeit, zusätzliche Beweisanträge zustellen oder Beweismittel vorzulegen, unterblieben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000806.X02

Im RIS seit

06.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at